



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 8. Juni 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072251

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts «Rathausbrücke» des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) werden zwecks Förderung des Fuss- und Veloverkehrs folgende Verkehrsvorschriften aufgehoben:

Rathausbrücke

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 17.4.1986: Parkflächen für Taxi. Als Standplatz für Taxi wird bezeichnet: auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang dem Rathaus gemäss örtlicher Signalisation und Markierung. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang dem Rathaus, anschliessend an den Taxistandplatz auf einer Strecke von rund 6 Metern gemäss örtlicher Markierung.

- 2 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 17.06.2022 zu laufen.



2/2

- 3 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr)..
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 5 Ziffern 1, 2 und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»
am 15. Juni 2022 veröffentlicht.
- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 2. Juni 2022 / davbri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072251

Rathausbrücke

Aufhebung Taxistandplätze und Güterumschlagsfeld

Begründung und Antrag

Die Rathausbrücke wurde im Jahr 1972/1973 erbaut und ist seit einigen Jahren sanierungsbedürftig. Die Bauausführung (TAZ Baunummer 08'043) soll von März 2025 bis Oktober 2026 stattfinden. Voraussetzung für die Umsetzung ist die Zustimmung der Bevölkerung anlässlich der im Oktober 2023 vorgesehenen Volksabstimmung.

Ziel des Projekts ist es, ein Brückenbauwerk und einen öffentlichen Raum zu erlangen, welche den hohen Anforderungen des Ortes und der Aufgabe nachhaltig gerecht werden. Insbesondere sollen neben der notwendigen Erhöhung der Durchflusskapazität der Limmat die gestalterische Qualität, die Aufenthaltsqualität auf der Brücke und die Anschlüsse und Wegbeziehungen verbessert werden.

Auf dem Vorplatz zwischen dem Rathaus und dem Gebäude der Kantonspolizei Zürich wird die bestehende Parkplatzanordnung der Kantonspolizei (5 Stück) beibehalten. Aus gestalterischen Gründen und zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sollen jedoch die zwei Taxistandplätze sowie das Parkverbotsfeld (Güterumschlag) Seite Rathaus aufgehoben werden. Die Taxistandplätze können in einem Umkreis von ca. 200 Metern aufgrund der gegebenen Situation und Bedürfnisse (Fussgängerzone, Notwendigkeit der Güterumschlagsflächen) nicht ersetzt werden. Es stehen allerdings in diesem Umkreis weiterhin zwölf Plätze entlang des Limmatquais zur Verfügung, die tagsüber für Güterumschlag und von 19.00 bis 5.00 Uhr für Taxis zur Verfügung stehen.

Im Fussgängerzone-Regime auf der Rathausbrücke und in der Altstadt dürfen Berechtigte weiterhin zwischen 05.00 bis 12.00 Uhr Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen tätigen.



2/2

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 15. Juni 2022**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1
- Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch

